

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Kiel, den 1. September

1964

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Amtsübernahme des Bischofs für Holstein (S. 113). — Urlaub des Bischofs für Holstein (S. 113). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wentorf, Propstei Stormarn (S. 113). — Anwendung des Bundesumzugskostengesetzes (S. 113). — Änderung des Ortsklassenverzeichnisses (S. 117). — Literaturverzeichnis für Posaunenchöre (S. 117). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 117). — Plattdeutsches Gesangbuch (S. 117). — Kirchenmusikerwoche in Rendsburg (S. 117). — Evangelische Schülerzeitschrift (S. 118). — Empfehlenswerte Schriften (S. 118). —

III. Personalien (S. 118).

Bekanntmachungen

Amtsübernahme des Bischofs für Holstein Kiel, den 18. August 1964

Die 29. ordentliche Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat den Propst Dr. Friedrich Zübner am 30. Juni ds. Jrs. zum Bischof für Holstein gewählt. Bischof Dr. Zübner wurde am Dienstag, d. 11. August 1964, in sein Amt eingeführt. Er hat seine Dienstgeschäfte am Mittwoch, d. 12. August, im Gebäude des Landeskirchenamts aufgenommen.

Die Kirchenleitung
D. Wester

KL Nr. 972/64

Urlaub des Bischofs für Holstein

Schleswig, den 19. August 1964

Der Bischof für Holstein Dr. Zübner wird vom 7. bis 21. September 1964 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch mich vertreten. Für den Bischof für Holstein bestimmte Schreiben sind weiter an seine Anschrift in Kiel oder in besonderen Fällen an mich nach Schleswig zu richten.

Der Bischof für Schleswig
D. Wester

KL Nr. 956/64

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wentorf, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Wentorf, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle für den Bereich Alt-Wentorf errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 31. Juli 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Schwarz

(L. S.)

J.-Nr. 14 083/64/X/4/Wentorf 2a

Kiel, den 31. Juli 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 14 083/64/X/4/Wentorf 2a

Anwendung des Bundesumzugskostengesetzes

Kiel, den 21. August 1964

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 14. August 1964 beschloffen, daß die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung an Kirchenbeamte vorbehaltlich kirchengesetzlicher Regelung mit Wirkung vom 1. Juli 1964 nach dem zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG) vom 8. April 1964 — BGBl. I Seite 255 — erfolgt. Grund der tariflichen Vorschriften (§§ 44 KAT und 32 KArbV) auch für Tarifangestellte und -arbeiter Anwendung.

Solange die kirchengesetzliche Bestätigung für die Anwendung des Bundesumzugskostengesetzes noch aussteht, ist bei der Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung auf den Vorbehalt hinzuweisen.

Die Vorschriften über Umzugskostenvergütung der Geistlichen werden hierdurch nicht berührt.

Nachstehend werden die §§ 1 bis 15 des Bundesumzugskostengesetzes zur Kenntnisnahme und Beachtung abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Böldner

J.-Nr. 19 331/64/VIII/7/H 21

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte mit Ausnahme der Ehrenbeamten,

2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
4. im Ruhestand befindliche Beamte und Richter (Nummer 1, 2) und Berufssoldaten,
5. frühere Beamte und Richter (Nummer 1, 2) und Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind, mit Ausnahme der früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf,
6. die Hinterbliebenen der in Nummer 1 bis 5 bezeichneten Personen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Pflegeeltern und uneheliche Kinder, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

§ 2

Gewährung der Umzugskostenvergütung

(1) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Voraussetzung ist, daß sie schriftlich zugesagt worden ist.

- (2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge
1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, es sei denn, daß mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
 2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
 3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung des Bundes auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge

1. aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort,
2. aus Anlaß der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort und ihrer Aufhebung,
3. am Dienst- oder Wohnort oder von einem in der Nähe des Dienstortes gelegenen Wohnort zum Dienstort, wenn dafür ein dienstliches Interesse besteht,
4. aus Anlaß der Räumung einer bundeseigenen oder im Befetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung, wenn sie auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
5. von Grenzorten, kleineren abgelegenen Plätzen oder Inselorten, wenn ein Verbleiben an diesen Orten nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar ist und der Umzug spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt durchgeführt wird,
6. aus zwingenden persönlichen Gründen.

(4) Umzügen aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (Absatz 2 Nr. 1) stehen gleich Umzüge aus Anlaß

1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort
2. der Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort untergebracht ist.

Der Abordnung (Absatz 3 Nr. 2) steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(5) Die Umzugskostenvergütung ist in den Fällen der Absätze 2 und 4 Satz 1 Nr. 2 gleichzeitig mit der Befamntgabe der den Umzug veranlassenden dienstlichen Maßnahme zuzusagen.

(6) Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, von den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Personen bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges.

§ 3

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfasst

1. Erstattung der Beförderungsauslagen (§ 4),
2. Erstattung der Reisekosten (§ 5),
3. Mietentschädigung (§ 6),
4. Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten (§ 7),
5. Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterriecht (§ 8),
6. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 9),
7. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (§ 10),
8. Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 11),
9. Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung (§ 12),
10. Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung (§ 13),
11. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen (§ 14).

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

§ 4

Erstattung der Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 und 5 werden jedoch höchstens die Beförderungsauslagen erstattet, die durch einen Umzug über eine Entfernung von zweihundert Kilometer, bei Umzügen aus dem Land Berlin über eine Entfernung von vierhundert Kilometer, entstanden wären.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte und die ledigen Kinder. Es gehören ferner dazu sonstige Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Pflegeeltern und uneheliche Kinder, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

§ 5

Erstattung der Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) vom bisherigen zum neuen Wohnort werden in dem Umfang erstattet, in dem sie bei Dienstreisen des Beamten zu erstatten wären. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Reise einer Person an den neuen Wohnort zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung. Tage- und Übernachtungsgeld wird für höchstens zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Die Fahrtauslagen für eine Reise des Beamten an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden wie die Auslagen bei einer Dienstreise erstattet. Die Fahrtauslagen einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Beamte noch eine andere Person (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Mietenschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage; sie gelten entsprechend für die Pacht eines Gartens.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte.

(3) Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage und den eigenen Garten. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietenschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweit vermietet oder benutzt worden ist. Entsprechendes gilt für die Pacht eines Gartens.

§ 7

Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten

(1) Die angemessenen Auslagen für einen Kochherd sowie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten werden zu drei Vierteln erstattet, wenn

1. am bisherigen Wohnort ein Hausstand am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes vorhanden war und am neuen Wohnort wieder eingerichtet worden ist und
2. solche Gegenstände
 - a) in der bisherigen Wohnung vom Hauseigentümer oder Vermieter gestellt waren und der Umziehende gezwungen war, sie für die neue Wohnung zu beschaffen, oder
 - b) wegen der in der neuen Wohnung vorgefundenen anderen Verhältnisse nicht benutzt werden können und es nicht zumutbar ist, sie auf die neuen Verhältnisse umzustellen.

Satz 1 gilt auch für den Einbau einer zentralen Heizungsanlage mit der Maßgabe, daß Auslagen hierfür nur insoweit erstattet werden, als sie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten erstattet werden könnten.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die alte oder die neue Wohnung sich im eigenen Haus befindet oder eine Eigentumswohnung ist oder wenn beide Wohnungen sich im eigenen Haus befinden oder Eigentumswohnungen sind.

(3) Ein Hausstand liegt vor, wenn die Wohnung mit Kochgelegenheit und mit den notwendigen, nicht vom Vermieter der Wohnung zur Verfügung gestellten Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet ist.

§ 8

Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht

Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Umziehenden (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) werden bis zu sechshundert Deutsche Mark für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu dreihundert Deutsche Mark voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

§ 9

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung einen Hausstand (§ 7 Abs. 3) hatten und einen solchen am neuen Wohnort wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
I a	400 DM	700 DM
I b	350 DM	600 DM
II	300 DM	500 DM
III	250 DM	400 DM
IV	250 DM	400 DM

Maßgebend ist der Familienstand am Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung. An die Stelle dieses Tages tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem

die dienstliche Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist. Ein Hausstand gilt am Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung als vorhanden, wenn der Umziehende an diesem Tage verheiratet war und seinen Hausstand vor dem Umzug eingerichtet hat.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 erhöhen sich für den Ehegatten und jedes Kind (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) um einhundert Deutsche Mark und für jede weitere in § 4 Abs. 3 Satz 3 bezeichnete Person um fünfzig Deutsche Mark, wenn sie auch am neuen Wohnort mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft leben.

(3) Für die Zuteilung zu den Tarifklassen gilt die Tarifklasseneinteilung des Besoldungsrechts für den Ortszuschlag; dabei ist maßgebend

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Eingangsbefoldungsgruppe ihrer Laufbahn,
2. bei den übrigen Beamten die Befoldungsgruppe, der sie am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes angehört haben,
3. bei Ruhestandsbeamten und früheren Beamten die Befoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben, oder, wenn dies günstiger ist, die Befoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind,
4. bei Hinterbliebenen die Befoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, oder, wenn dies günstiger ist, die Befoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind.

Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptivkindern, Pflegekindern, Adoptiveltern, Pflegeeltern oder unehelichen Kindern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(5) Bei einem Umzug am Wohnort beträgt die Pauschvergütung achtzig vom Hundert der Sätze nach Absatz 1 und 2.

(6) War am bisherigen Wohnort ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden, ist ein solcher aber am neuen Wohnort nicht wieder eingerichtet worden, so beträgt die Pauschvergütung zwanzig vom Hundert der Sätze nach Absatz 1 und 2. Das gleiche gilt, wenn am bisherigen Wohnort kein Hausstand vorhanden war, aber am neuen Wohnort ein solcher eingerichtet worden ist. Bei einem Umzug am Wohnort beträgt die Pauschvergütung zwanzig vom Hundert der Sätze nach Absatz 5.

(7) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 5 vorausgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von zwanzig vom Hundert der Pauschvergütung nach Absatz 1 und 2 oder 5 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug am bisherigen und neuen Wohnort ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden war. Ein vorausgegangener Umzug in eine vorläufige Wohnung (§ 12) bleibt unberücksichtigt.

(8) Für denselben Umzug wird die Pauschvergütung nur einmal gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere Pauschvergütung gewährt.

§ 10

Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen

An Stelle der Pauschvergütung nach § 9 Abs. 1 oder 5 werden auf Antrag die nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen erstattet. Dies gilt auch, wenn keine Pauschvergütung gewährt wird; die Auslagen werden jedoch nur bis zur Höhe der sich nach § 9 Abs. 6 ergebenden Beträge erstattet. Der Bundesminister des Inneren regelt durch Rechtsverordnung, welche Umzugsauslagen in den Fällen der Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen sind und in welcher Höhe sie erstattet werden. § 9 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 11

Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen

Bei einem Umzug aus Anlaß einer Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort können die Beförderungsauslagen (§ 4) und die Reisekosten (§ 5) erstattet werden. Das gleiche gilt für einen anderen Umzug aus zwingenden persönlichen Gründen mit der Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometern entstanden wären.

§ 12

Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung

Ein Beamter mit Hausstand (§ 7 Abs. 3), dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 3, Abs. 3 Nr. 1 oder 2 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde die neue Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. § 9 Abs. 7 findet keine Anwendung.

§ 13

Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung

Sat der Beamte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage geheiratet, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, so werden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes und die angemessenen Fahrtauslagen des Ehegatten und anderer in § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichneter Personen an den neuen Wohnort bis zur Höhe der Auslagen erstattet, die bei einem Umzug von der bisherigen in die neue Wohnung entstanden wären. An die Stelle des Tages der Zusage der Umzugskostenvergütung tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist.

§ 14

Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen

Wird ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 zugesagt ist, aus Gründen, die der Umziehende nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in einem solchen Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 15

Trennungsentzündung

(1) Ist ein Beamter aus Anlaß der Verletzung, der Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung einschließlich ihrer Aufhebung oder der Räumung einer Dienstwohnung gezwungen, getrennten Haushalt zu führen, die Wohnung am bisherigen Wohnort beizubehalten oder das Umzugsgut unterzustellen, so werden ihm die dadurch entstandenen notwendigen Mehrauslagen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung erstattet, die der Bundesminister des Innern erläßt (Trennungsentzündung). Sie können nach Maßgabe dieser Verordnung erstattet werden, wenn sie aus Anlaß der Einstellung entstanden sind.

(2) An Stelle von Trennungsentzündung können Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag der Trennungsentzündung nach Maßgabe von Richtlinien bewilligt werden, die der Bundesminister des Innern erläßt.

Änderung des Ortsklassenverzeichnisses

Kiel, den 19. August 1964

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung der Kirchenleitung über die Änderung des Ortsklassenverzeichnisses vom 5. Juli 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 81) werden nachstehend die Änderungen des Ortsklassenverzeichnisses, die sich aus der Sechsten Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 29. Juli 1964 (BBl. II S. 851) für den Bereich der Landeskirche ergeben, bekanntgemacht. Die Bundesverordnung ist rückwirkend zum 1. Januar 1964 in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt an sind die Änderungen des Ortsklassenverzeichnisses bei der Bemessung der Ortszuschläge der Beamten (einschl. der Versorgungsempfänger) und Angestellten sowie der Löhne der Arbeiter zu berücksichtigen.

Ort	Kreis	Ortsklasse	
		bisher	neu
Archsum	Südtondern	A	S
Brunsbüttel	Süderdithmarschen	B	A
Brunsbüttelkoog	Süderdithmarschen	B	A
Busdorf	Schleswig	B	A
Flensburg	Freisfrei	A	S
Harrislee	Flensburg	B	A
Hörnum (Sylt)	Südtondern	A	S
Kampen	Südtondern	A	S
Keitum	Südtondern	A	S
Klausdorf	Plön	B	A
List	Südtondern	A	S
Morsum	Südtondern	A	S
Ostermoor	Süderdithmarschen	B	A
Raisdorf	Plön	B	A
Rantum (Sylt)	Südtondern	A	S
Schenefeld	Pinneberg	A	S
Schönkirchen	Plön	B	A
Schwarzenbek	Herzogtum Lauenburg	B	A
Sünderup	Flensburg	B	S
Tarup	Flensburg	B	A
Tinum	Südtondern	A	S
Weding	Flensburg	A	S
Wemmingstedt (Sylt)	Südtondern	A	S
Westerland	Südtondern	A	S

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Göldner

J.-Nr. 19 386/64/VIII/7/H 3

Literaturverzeichnis für Posaunenchöre

Kiel, den 18. August 1964

Das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland hat unter dem Titel „Literaturverzeichnis für Posaunenchöre zu den Melodien des Evangelischen Kirchengesangbuches (Stammteil)“ eine Publikation vorbereitet, die voraussichtlich in der zweiten Septemberhälfte 1964 erscheinen wird. Es handelt sich um eine zusammenfassende Übersicht von Choralätzen, Intraden, Vorspielen, Kantaten für Sänger und Bläser etc. aus der für die evangelischen Posaunenchöre in Deutschland zur Verfügung stehenden Literatur. Ein Prospekt liegt dieser Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes als Beilage an.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 18 163/64/IV/VIII/7/Q 9

Ausreibung einer Pfarrstelle

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grundhof, Propstei Nordangeln, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Die Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2393 Sörup einzusenden. Eine Predigtstätte für etwa 3200 Gemeindeglieder. Geräumiges und renoviertes Pastorat. Höhere Schulen in Flensburg mit Bus gut erreichbar.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 19 667/64/VI/4/Grundhof 2

Plattdeutsches Gesangbuch

Für die Arbeit am neuen plattdeutschen Gesangbuch werden dringend benötigt:

Alte plattdeutsche Gesangbücher und Liederhefte — Ausgabe von 1931, Verlag Nölke, Bordesholm, und ältere, bei anderen Verlagen erschienene —.

Der Arbeitskreis „Plattdeutsch in der Kirche“ ist für umgehende, leihweise Überlassung sehr dankbar. Zusendungen werden erbeten an Propst Thies, 2208 Glückstadt, Am Kirchplatz 2.

J.-Nr. 19 064/64/IV/K 17

Kirchenmusikerwoche in Kendsburg

Vom 28. September (mittags) bis 3. Oktober 1964 (vormittags) findet in Kendsburg die diesjährige Kirchenmusikerwoche statt. Sie ist bestimmt für die Aus- und Weiterbildung nebenberuflicher Kirchenmusiker. Die Dozenten Behrmann, Professor Dr. Brodde, Dr. Detleffen, Kantor Simon und Landeskirchenmusikdirektor Köhl unterrichten in den Hauptfächern Kirchenmusikalischer Praxis. Die Kirchengemeinden werden gebeten, die Tagungskosten (70,— DM) sowie die Fahrtkosten ihrer Kirchenmusiker — sofern diese an der Tagung teilnehmen — zu übernehmen.

J.-Nr. 18 690/64/IV/VIII/7/H 23

Evangelische Schülerzeitschrift

Der Jugenddienst-Verlag Wuppertal-Barmen hat davon Kenntnis gegeben, daß zum Juli 1964 die frühere Zeitschrift „Jungenwacht“ in neuer Form unter dem Titel „*Motive*“ herausgegeben wird.

Als Herausgeber zeichnen Johannes Schlingensiefen, Jürgen Schroer und Adam Weyer. Die Schriftleitung liegt bei Wolfgang Schneider, Adam Weyer und Klaus Kohde. Das 1. Heft steht unter dem Thema: „Verstehst Du, was Du liest?“ — Die moderne Theologie und die Bibel —.

Die alte evangelische Schülerzeitschrift erscheint nunmehr in modernem Gewande. Sie führt die Tradition der von Hermann Ehlers und Udo Smid begründeten „Jungenwacht“ fort, die bisher im 24. Jahrgang erschienen ist.

Den in der Schüler- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeitern sowie den Pastoren, die Religionsunterricht an den Oberschulen erteilen, wird empfohlen, der Zeitschrift „*Motive*“ Beachtung zu schenken.

J.-Nr. 15 756/64/X/T 2 f

Empfehlenswerte Schriften

Professor Dr. Walter Nordmann, der Nestor der religionspädagogischen Arbeit an Berufsschulen, legt einen weiteren Band der Handreichungen für den evangelischen Religionsunterricht an Berufs- und Berufsfachschulen vor: Band II, VI. Themenkreis, „Christus — die Hoffnung der Welt“, 255 Seiten, kartoniert, Preis 10,80 DM, Verlag Ev. Presseverband für Hessen und Nassau, 6 Frankfurt, Neue Schlefinger Gasse 24, Postfach 3708.

Die Handreichungen lehnen sich an den Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an Berufsschulen an. In bewährter Weise geben die einzelnen Abschnitte ebenso gründliche theologische Hilfen wie didaktisch-methodische Ratschläge. Besonders beliebt sind auch die beigegebenen Materialhilfen und gründlichen Literaturhinweise. Die Handreichungen von Nordmann führen heran an das gegenwärtige Gespräch und bewähren sich wegweisend über den Berufsschulreligionsunterricht hinaus.

J.-Nr. 19 205/64/IX/T 2 j

Personalien

Ernannt:

Am 11. August 1964 der Pastor Gerhard Dösch, bisher auf Langeneß, zum Pastor der Kirchengemeinde Trittau (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Gestorben:



Pastor

Peter Kjer

geboren am 28. Juni 1905 in Osterby, Kreis Sonderburg,
gestorben am 11. Juli 1964 in Süderwilstrup.

Der Verstorbene wurde am 6. November 1938 in Ratzburg ordiniert und war anschließend Provinzialvikar und Hilfsgeistlicher in Tungendorf. Am 8. Mai 1949 wurde er als Pastor der Kirchengemeinde Neuenkirchen/Norderdithmarschen eingeführt und am 21. September 1952 als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Groß- und Klein-Solt. Seit dem 7. Mai 1964 bis zu seinem Tode war er Pastor der Nordschleswiger Gemeinde in Süderwilstrup.



Pastor i. R.

Christian Boeck

geboren am 10. März 1875 in Heiligenstedten,
gestorben am 21. Juli 1964 in Hamburg-Wellingsbüttel.

Der Verstorbene wurde am 29. Dezember 1901 ordiniert. Er war vom 21. Juli 1907 bis zu seiner am 1. November 1933 erfolgten Zurruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde in Hamburg-Dransfeld.